

# **BGer 4F 12/2022 vom 24. Juni 2022**

Bundesgericht, 2022-06-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4F\\_12\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4F_12_2022)

FR: TF 4F 12/2022 du 24 juin 2022

IT: TF 4F 12/2022 del 24 giugno 2022

## **Regeste**

Revision, | Haftpflichtrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Urteil 4D\_12/2022 vom 25. Februar 2022 trat das Bundesgericht auf eine vom Gesuchsteller gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Aargau vom 25. Januar 2022 erhobene Beschwerde mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht ein. Am 9. Mai 2022 reichte der Gesuchsteller dem Bundesgericht eine Eingabe ein, in der er die Revision des Urteils 4D\_12/2022 vom 25. Februar 2022 verlangte. Mit Schreiben vom 12. Mai 2022 wurde dem Gesuchsteller mitgeteilt, dass aus seiner Eingabe vom 9. Mai 2022 in keiner Weise ersichtlich sei, dass Revisionsgründe vorliegen könnten und die Eingabe den formellen Anforderungen an ein Revisionsgesuch nicht genüge; die Eingabe werde daher nicht als Revisionsgesuch betrachtet und auf die Eröffnung eines entsprechenden Verfahrens mit Kostenfolgen werde verzichtet. Am 24. Mai 2022 reichte der Gesuchsteller dem Bundesgericht eine weitere Eingabe ein, in der er darauf bestand, dass seine Eingabe vom 9. Mai 2022 als Revisionsgesuch zu behandeln sei. Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

### **E. 2**

Die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts kann nur aufgrund der in den Art. 121-123 BGG abschliessend aufgezählten Gründe verlangt werden. Rechtsschriften müssen die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ), ansonsten darauf nicht eingetreten werden kann (vgl. BGE 147 III 238 E. 1.2.1). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BGG ). In einem Revisionsgesuch ist dementsprechend unter Angabe der Beweismittel der Revisionsgrund im Einzelnen darzulegen. Dabei genügt es nicht, das Vorliegen eines solchen einfach zu behaupten; vielmehr muss dargetan werden, weshalb dieser gegeben und inwiefern gestützt darauf das Urteilsdispositiv abzuändern ist (siehe etwa Urteil 4F\_14/2021 vom 2. Dezember 2021 E. 3 mit Hinweisen).

### **E. 3**

Der Gesuchsteller macht keine Revisionsgründe im Sinne von Art. 121 ff. BGG geltend, geschweige denn legt er einen solchen im Einzelnen dar. Das Revisionsgesuch ist somit nicht rechtsgenügend begründet, weshalb darauf - ohne Durchführung eines Schriftenwechsels ( Art. 127 BGG ) - nicht einzutreten ist. Der Gesuchsteller wird darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Eingaben dieser Art in der gleichen Sache künftig ohne Antwort abgelegt werden.

#### **E. 4**

Bei diesem Verfahrensausgang wird der Gesuchsteller kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Parteienschädigungen sind keine zuzusprechen ( Art. 68 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.